

SGB III-Leistungsentgeltverordnung (LVO) 2002

- I. Was regelt die SGB III-Leistungsentgeltverordnung ?
- II. Wie werden die Leistungsbeträge errechnet ?
- III. Besitzstandsregelung
- IV. Text der SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2002
- V. Rechtsgrundlage der SGB III-Leistungsentgeltverordnung - §§ 136, 151 und § 182 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

Hinweis:

Aus der Überlassung der Daten zur SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2002 können Ansprüche, insbesondere Haftungsansprüche gegen das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, nicht hergeleitet werden.

Grundsätzliche Informationen zur SGB III-Leistungsentgeltverordnung

I. Was regelt die SGB III-Leistungsentgeltverordnung?

Das Arbeitslosengeld sowie die übrigen Entgeltersatzleistungen des Arbeitsförderungsrechts, wie insbesondere auch das Unterhaltsgeld und die Arbeitslosenhilfe, richten sich grundsätzlich nach dem wöchentlichen Bruttoarbeitsentgelt, das der Berechtigte regelmäßig im Durchschnitt der letzten zwölf Beschäftigungsmonate verdient hat (Bemessungsentgelt). Für die Bestreitung seines Lebensunterhaltes und des Lebensunterhaltes seiner Familienangehörigen stand ihm jedoch nicht dieses, sondern lediglich das diesem Bruttoentgelt entsprechende Nettoentgelt zur Verfügung. Dieses Nettoentgelt steht nicht in einem festen Verhältnis zum Bruttoentgelt. Es differiert insbesondere wegen unterschiedlich hoher Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Eine

Regelung, die auf die im jeweiligen Einzelfall maßgeblichen Abzüge vom Arbeitsentgelt und damit auf ein individuelles Nettoarbeitsentgelt abstellt, wäre zu verwaltungsaufwendig und läge infolge der damit verbundenen Zahlungsverzögerungen nicht im Interesse der Arbeitslosen. Deshalb wird das dem Bemessungsentgelt entsprechende Nettoentgelt unter Berücksichtigung der Lohnabzüge berechnet, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen. Diese pauschalierten Nettoentgelte, welche die unmittelbare Grundlage für die Berechnung der jeweiligen Entgeltsatzleistung bilden, werden als sog. Leistungsentgelte mit dieser Verordnung (LVO) für das Jahr 2002 bestimmt.

Die Leistungsentgelte (Anlage 1 der LVO) bzw. die Nettoentgelte (Anlage 2 der LVO) sind Grundlage zur Berechnung der Leistungsbeträge

- des Unterhaltsgeldes,
- des Arbeitslosengeldes,
- des Altersübergangsgeldes,
- der Arbeitslosenhilfe,
- des Kurzarbeitergeldes und
- des Winterausfallgeldes.

II. Wie werden die Leistungsbeträge errechnet?

Am Beispiel des Arbeitslosengeldes:

Das Arbeitslosengeld beträgt für einen Arbeitslosen, der mindestens ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind hat, 67 v.H., für die übrigen Berechtigten 60 v.H. des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten (Brutto-) Entgelts. Für die Ermittlung sind maßgeblich:

1. das Bemessungsentgelt
2. das Leistungsentgelt
3. die Leistungssatz.

1. Bemessungsentgelt

Das Bemessungsentgelt ist - von Sonderfällen abgesehen - das gerundete wöchentliche (Brutto-) Entgelt, das der Arbeitslose im Durchschnitt der letzten 52 Beschäftigungswochen, die bei seinem Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis abgerechnet waren (Bemessungszeitraum), erzielt hat. Sind in den letzten 52 Wochen keine 39 Wochen mit Anspruch auf Ent-

gelt enthalten, so verlängert sich der Zeitraum um so viele Entgeltabrechnungszeiträume, bis 39 Wochen mit Anspruch auf Entgelt erreicht sind.

Bei der Festsetzung des Bemessungsentgelts bleiben nach geltendem Recht außer Betracht:

- Arbeitsentgelte, für die keine Beiträge zur Arbeitsförderung zu zahlen sind,
- Arbeitsentgelte, die wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt oder vereinbart werden,
- für Zeiten der Freistellung von der Pflicht zur Arbeitsleistung zurückgestellte Wertguthaben, die nicht der Vereinbarung über flexible Arbeitszeitregelungen entsprechend verwendet werden.

Beispiel für die Errechnung des Bemessungsentgelts:

<i>zu berücksichtigendes Entgelt im Bemessungszeitraum</i>	<i>29.750,00 €</i>
<i>Wochen mit Anspruch auf Entgelt im Bemessungszeitraum</i>	<i>52</i>
<i>Berechnung:</i>	
<i>29.750,00 € : 52 Wochen =</i>	<i>572,12 €</i>
<i>gerundet auf den nächsten durch 5,- € teilbaren Betrag</i>	<i>570,00 €</i>

2. Leistungsentgelt

Die LVO bestimmt das Leistungsentgelt (ein „pauschaliertes Nettoentgelt“), indem vom Bemessungsentgelt die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, in Abzug gebracht werden.

Bei den danach rechnerisch zu berücksichtigenden gesetzlichen Abzügen handelt es sich um Beträge für

- Steuern (nach der maßgeblichen Lohnsteuerklasse) und
- Sozialversicherungsbeiträge sowie
- Beiträge zur Arbeitsförderung,

die ein Arbeitnehmer ohne Berücksichtigung seiner individuellen Verhältnisse zu entrichten hat. Deshalb bleiben Steuerfreibeträge, die nicht jedem Arbeitnehmer zustehen, z.B. Freibetrag für Werbungskosten, Freibetrag für Schwerbehinderte usw., außer Betracht.

Den Lohnsteuerklassen entsprechen leistungsrechtlich fünf Leistungsgruppen. Maßgebend ist dabei grundsätzlich die Lohnsteuerklasse, die zu Beginn des Jahres, in dem der Leistungsanspruch entstanden ist, auf der Lohnsteuerkarte eingetragen war.

Der Steuerklasse	entspricht die Leistungsgruppe
I oder IV	A
II	B
III	C
V	D
VI	E

Für die Höhe der gesetzlichen Abzüge sind die steuerlichen Regelungen, Beitragssätze und Beitragsbemessungsgrenzen, die zum 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres gelten, zugrunde zu legen. Abweichend davon ist als Beitragssatz zur gesetzlichen Krankenversicherung die Hälfte des gewogenen Mittels der am 1. Juli des Vorjahres geltenden allgemeinen Beitragssätze und für die Kirchensteuer der im Vorjahr in den Ländern geltende niedrigste Kirchensteuer-Hebesatz zu berücksichtigen (Rechengrößen der **SGB III - Leistungsentgeltverordnung** - s.u. Tabelle 1). Dabei bleiben, mit Ausnahme der Beitrags- / Leistungsbemessungsgrenzen, abweichende Werte in den neuen Bundesländern außer Betracht.

3. Leistungssatz

Aus dem von der LVO bestimmten Leistungsentgelt (Nettoentgelt) errechnen sich nach Maßgabe des jeweiligen Leistungssatzes die Leistungen:

Leistungsart	Arbeitslose mit Kind (erhöhter Leistungssatz)	Arbeitslose ohne Kind (allgemeiner Leistungssatz)
Leistungsentgelttabelle Anlage 1:		
- Unterhaltsgeld	67 %	60 %
- Arbeitslosengeld	67 %	60 %
- Altersübergangsgeld	65 %	65 %
- Arbeitslosenhilfe	57 %	53 %
Nettoentgelttabelle Anlage 2 ¹ :		
- Kurzarbeitergeld	67 %	60 %
- Winterausfallgeld	67 %	60 %

¹ Die Leistung errechnet sich aus der Differenz zwischen dem ohne den Arbeitsausfall erzielbaren Nettoarbeitsentgelt (Sollentgelt) und dem tatsächlich unter Berücksichtigung des Arbeitsausfalls erzielten Nettoarbeitsentgelt (Istentgelt), der sog. Nettoentgeltdifferenz

Berechnungsbeispiel zur SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2002:

Arbeitslosengeld (Arbeitsloser, Steuerklasse III, ein Kind, Bemessungsentgelt 570,- €)

		in € wöchentlich
Bemessungsentgelt		570,00
abzüglich	Lohnsteuer - Steuerklasse III	38,81
	Solidaritätszuschlag	0,20
	Kirchensteuer	3,10
	Beitrag zur Krankenversicherung	38,76
	Beitrag zur Pflegeversicherung	4,85
	Beitrag zur Rentenversicherung	54,44
	Beitrag zur Arbeitsförderung	18,53
Leistungsentgelt		411,31
<u>als Arbeitslosengeld 67 %</u>		<u>275,58</u>
Die Bundesanstalt für Arbeit rundet das Arbeitslosengeld auf einen durch sieben teilbaren Betrag, weil das Arbeitslosengeld für die sieben Kalendertage einer Woche gezahlt wird:		275,59

Kurzarbeitergeld / Winterausfallgeld

		ohne Arbeitsausfall in € monatlich	mit Arbeitsausfall in € monatlich
Bruttoentgelt		2.480,00	1.540,00
abzüglich	Lohnsteuer - Steuerklasse III	175,16	0,00
	Solidaritätszuschlag	2,63	0,00
	Kirchensteuer	14,01	0,00
	Beitrag zur Krankenversicherung	168,64	104,72
	Beitrag zur Pflegeversicherung	21,08	13,09
	Beitrag zur Rentenversicherung	236,84	147,07
	Beitrag zur Arbeitsförderung	80,60	50,05
Nettoarbeitsentgelt		1.781,04	1.225,07
Nettoentgeltdifferenz		555,97	
als Kurzarbeitergeld / Winterausfallgeld 67 %		372,50	

Rechengrößen der LVO 2001

Rechengrößen (§ 136 Abs. 2 SGB III)	2002	zum Vergleich: 2001
Lohnsteuer	Allgemeine Lohnsteuertabelle	Allgemeine Lohnsteuertabelle
Solidaritätszuschlag	5,5 v.H. der Lohnsteuer	5,5 v.H. der Lohnsteuer
Kirchensteuer	8 v.H. der Lohnsteuer	8 v.H. der Lohnsteuer
Beitrag Krankenversicherung	6,8 v.H.	6,78 v.H.
Beitrag Pflegeversicherung	0,85 v.H.	0,85 v.H.
Beitrag Rentenversicherung	9,55 v.H.	9,55 v.H.
Beitrag Bundesanstalt für Arbeit (Arbeitsför- derung)	3,25 v.H.	3,25 v.H.
	- in € monatlich -	- in DM monatlich -
Leistungsbemes- sungsgrenze	West: 4.500 Ost: 3.750	West: 8.700 Ost: 7.300
Beitragsbemessungs- grenze der Kranken- versicherung	3.375	6.525
Geringverdienergren- ze	325	630

III. Besitzstandsregelung

Der Gesetzgeber räumt dem Ordnungsgeber die Möglichkeit ein, die LVO mit einer Besitzstandsregelung zu versehen, um Härten zu vermeiden, die bei der Umstellung auf die neue LVO zum Jahreswechsel entstehen können.

Die LVO 2002 enthält eine Besitzstandsregelung.

Im Zuge der Währungsumstellung sind auch die Bemessungsentgelte der vor dem 1. Januar 2002 erworbenen Leistungsansprüche mit einer Schrittweite von 10 DM auf eine Schrittweite von 5 € umzustellen. Hierbei können rundungsbedingte Nachteile entstehen, die mit der Besitzstandsregelung vermieden werden. Danach werden die Leistungsbeträge des Arbeitslosengeldes, des Altersübergangsgeldes, des Unterhaltsgeldes und der Arbeitslosenhilfe in der Höhe des Vorjahres weiter gezahlt, wenn der Leistungsbetrag nach der LVO 2002 nur wegen der Umstellung von der Deutschen Mark auf den Euro niedriger ausfällt.

Nicht als eine solche Härte ist die Verringerung der Leistungsentgelte infolge erhöhter gesetzlicher Lohnabzüge anzusehen, da dies nur die Entwicklung des Verhältnisses der Nettoentgelte zu den Bruttoentgelten der beschäftigten Arbeitnehmern für die Leistungsempfänger nachvollzieht. Es bleibt letztendlich Aufgabe der Entgeltersatzleistungen, das wegen des Versicherungsfalles aktuell ausfallende Nettoarbeitsentgelt (pauschaliert) zu ersetzen.

IV. Text der SGB III-Leistungsentgeltverordnung

Verordnung über

die Leistungsentgelte für das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld, die Arbeitslosenhilfe, das Altersübergangsgeld sowie

die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld und das Winterausfallgeld

**für das Jahr 2002
(SGB III-Leistungsentgeltverordnung 2002)**

Vom 20. Dezember 2001

Auf Grund

- des § 151 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 150 Abs. 2, § 157 Abs. 1 Nr. 2, § 198 Satz 2 Nr. 4 und § 429,
- des § 182 Nr. 1 in Verbindung mit § 214 Abs. 2 Satz 1

des Dritten Buches Sozialgesetzbuch - Arbeitsförderung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595)

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Für das Jahr 2002 ergeben sich die Leistungsentgelte für das Arbeitslosengeld, das Teilarbeitslosengeld, das Unterhaltsgeld, die Arbeitslosenhilfe und das Altersübergangsgeld aus der dieser Verordnung als Anlage 1 beigefügten Tabelle.

§ 2

Für das Jahr 2002 ergeben sich die pauschalierten Nettoentgelte für das Kurzarbeitergeld und das Winterausfallgeld aus der dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügten Tabelle.

§ 3

Für Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, deren Weiterbildung vor dem 1. Januar 2002 begonnen hat, für Arbeitslose, deren Anspruch auf Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe oder Teilarbeitslosengeld vor dem 1. Januar 2002 entstanden ist sowie für Arbeitslose, die Altersübergangsgeld beziehen, sind die in Euro umgerechneten Leistungsentgelte der SGB III - Leistungsentgeltverordnung 2001 vom 22. Dezember 2000 (BGBl. I S. 2056) maßgebend, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 20. Dezember 2001

**Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung**

Walter Riester

V. Rechtsgrundlage der SGB III-Leistungsentgeltverordnung

(§ 151 Abs. 2 Nr. 2, § 136 und § 182 Nr. 1 SGB III)

§ 151

Verordnungsermächtigung

(1) ...

(2) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. ...

2. jeweils für ein Kalenderjahr die für die Bemessung des Arbeitslosengeldes maßgeblichen Leistungsentgelte zu bestimmen; es kann dabei bestimmen, dass geänderte Leistungsentgelte vom Beginn des Zahlungszeitraumes an gelten, in dem die Rechtsverordnung in Kraft tritt; es kann auch bestimmen, dass für Arbeitslose, die bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung die Anwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllen, bisherige günstigere Leistungsentgelte weiterhin maßgebend sind, soweit dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist, und

3. ...

§ 136

Leistungsentgelt

(1) Leistungsentgelt ist das um die gesetzlichen Entgeltabzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderte Bemessungsentgelt.

(2) Entgeltabzüge sind Steuern, die Beiträge zur Sozialversicherung und zur Arbeitsförderung sowie die sonstigen gewöhnlich anfallenden Abzüge, die zu Beginn des Kalenderjahres maßgeblich sind, soweit in Satz 2 Nr. 2 und 3 nichts Abweichendes bestimmt ist. Dabei ist zugrunde zu legen

1. für die Lohnsteuer die Steuer, die sich nach der für den Arbeitslosen maßgeblichen Leistungsgruppe ergibt,
2. für die Kirchensteuer die Steuer nach dem im Vorjahr in den Ländern geltenden niedrigsten Kirchensteuer-Hebesatz,
3. für die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung die Hälfte des gewogenen Mittels der am 1. Juli des Vorjahres geltenden allgemeinen Beitragssätze,
4. für die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung die Hälfte des geltenden Beitragssatzes der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten,
5. für die Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung die Hälfte des geltenden Beitragssatzes,
6. für die Beiträge zur Arbeitsförderung die Hälfte des geltenden Beitragssatzes,
7. als Geringverdienergrenze die Entgeltgrenze, bis zu der der Arbeitgeber zur alleinigen Beitragstragung verpflichtet ist und
8. als Leistungsbemessungsgrenze die für den Beitrag zur Arbeitsförderung geltende Beitragsbemessungsgrenze.

(3) Gewöhnlicher Lohnsteuerabzug ist

1. in Leistungsgruppe A die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse I,
2. in Leistungsgruppe B die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse II,
3. in Leistungsgruppe C die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse III,
4. in Leistungsgruppe D die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse V sowie
5. in Leistungsgruppe E die Steuer nach der Lohnsteuertabelle für die Lohnsteuerklasse VI.

Maßgeblich ist die Lohnsteuertabelle, die sich nach dem vom Bundesministerium der Finanzen auf Grund des § 51 Abs. 4 Nr. 1a des Einkommensteuergesetzes bekannt gegebenen Programmablaufplan bei Berücksichtigung der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes ergibt.

§ 182

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. jeweils für ein Kalenderjahr die für die Berechnung des Kurzarbeitergeldes maßgeblichen pauschalierten monatlichen Nettoarbeitsentgelte festzulegen,
2. ...